

Anlage 6 FSPersAV — (zu § 33 Abs. 3, § 34 Abs. 3, § 35 Abs. 3)

Grundlegende Ausbildung für flugsicherungstechnisches Personal nach § 1 Nr. 3

Flugsicherungspersonalausbildungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2008, 1969 - 1970)

a) Ausbildungsziellm Erlaubniskurs für flugsicherungstechnisches Personal werden aufbauend auf dem erfolgreich abgeschlossenen Ingenieurstudium bzw. der erfolgreich abgeschlossenen Techniker- oder Berufsausbildung dem Erlaubnispflichtigen die für die betriebliche Ausbildung in der Inbetriebhaltung flugsicherungstechnischer Einrichtungen erforderlichen Grundlagenkenntnisse der Flugsicherung vermittelt.

b) Ausbildungsinhalte (Lehrfächer und wesentliche Themengebiete)Rechtsgrundlagen, Organisation und Betriebsdurchführung, insbesondere:

- Recht und Verwaltungshandeln
- Luftverkehrsverwaltung
- Aufgaben, Organisation und Personal des Flugsicherungsunternehmens
- Aufgaben und Organisation der flugsicherungstechnischen Inbetriebhaltung
- Aufgaben und Organisation der Flugsicherungsbetriebsdienste

Technisches EnglischTechnische Grundlagen der Datenverarbeitung (Hardware), insbesondere:

- Struktur und Aufgaben aktueller Rechnersysteme

Technische Grundlagen der Datenverarbeitung (Software), insbesondere:

- Struktur und Funktion von Programmiersprachen
- Struktur und Funktion von Betriebssystemen
- Struktur und Funktion von Anwenderprogrammen und Datenbanken

Technische Grundlagen der Datenübertragungstechnik, insbesondere:

- Netzwerke
- Hardware-Komponenten
- Protokolle

Technische Grundlagen der Sende- und Empfangstechnik, insbesondere:

- Struktur und Funktion von Funksprechsystemen

Technische Grundlagen der Sprachübertragungs- und Vermittlungstechnik, insbesondere:

- Übertragungstechniken und -verfahren
- Prinzipielle Funktion der analogen und digitalen Sprachvermittlung
- Sprachübertragungsnetze

Technische Grundlagen der Navigationstechnik, insbesondere:

- Begriffe der Navigation
- Navigationssysteme, -verfahren und Einsatz
- Avionik und Flugvermessung

Technische Grundlagen der Radartechnik, insbesondere:

- Begriffe und Definitionen
- Zielaufbereitung
- Entfernungs- und Azimutmessung
- Primär- und Sekundärradarverfahren

- Radardatenaufbereitung und -übertragung

Technische Grundlagen der Flugsicherungssysteme, insbesondere:

- Funktion, Arbeitsweise, Zusammenhänge und Bedeutung von Flugsicherungssystemen

Betriebliches Praktikum, insbesondere:

- Betrieblicher Einsatz und logistische Betreuung technischer Flugsicherungssysteme

c) Leistungsnachweise Die Kursteilnehmer haben während des Erlaubniskurses für die flugsicherungstechnische Inbetriebhaltung einen schriftlichen Leistungsnachweis mit einer Dauer von mindestens 45 und höchstens 60 Minuten in dem unter Buchstabe b aufgeführten Lehrfach „Technisches Englisch“ zu erbringen.

d) Prüfung Die Prüfung soll mindestens 150 Minuten und höchstens 210 Minuten dauern.

Zitiervorschlag: Anlage 6 FSPersAV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FSPersAV/anlage-6>